



Wiedererwägung, Revision, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, Klageverfahren

Dr. Sandra Wintsch

Zürich, 7. Mai 2024



Inhalte

- Wiedererwägung
- Revision
- Verbot der formellen Rechtsverweigerung
- Verbot der Rechtsverzögerung (Beschleunigungsgebot)
- Beschwerde aufgrund von Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung
- Klageverfahren
- Fallstudie Teil 10



Wiedererwägung

- Zuständigkeit: erstinstanzliche Verwaltungsbehörde
- Bei *nachträglicher* Fehlerhaftigkeit
- Anspruch auf Rückkommen bei wesentlicher Änderung der Sach- oder Rechtslage (=ausserordentliches Rechtsmittel), ansonsten kein Anspruch auf Eintreten (=Rechtsbehelf)
- Keine Formgebundenheit
- Keine Fristen (aber: Treu und Glauben)
- Wiedererwägungsgesuch wird häufig zusammen mit ordentlichem Rechtsmittel gestellt



Revision

- Ausserordentliches Rechtsmittel
- Zuständigkeit: Behörde, die in der Sache den letzten, nun rechtskräftigen Entscheid gefällt hat
- Qualifizierte *ursprüngliche* Fehlerhaftigkeit
- Anspruch auf Rückkommen bei Vorliegen eines Revisionsgrundes
- Rechtsgrundlagen: Art. 121 ff. BGG, Art. 45 VGG, Art. 66 VwVG oder kantonale Verfahrensgesetze
- Weitere Eintretensvoraussetzungen müssen erfüllt sein



Verbot der formellen Rechtsverweigerung

Verbot der Rechtsverweigerung im engeren Sinn

ist verletzt, wenn ein Anspruch auf Durchführung des Verfahrens besteht, die zuständige Behörde jedoch untätig bleibt.

Verbot der Rechtsverzögerung (Beschleunigungsgebot)

Rechtsgrundlagen:

- Anspruch auf Beurteilung innert angemessener Frist (Art. 29 Abs. 1 BV), Art. 6 Ziff. 1 EMRK
- Allgemeine Verfahrensgesetze, spezialgesetzliche Regelungen



Verbot der Rechtsverzögerung (Beschleunigungsgebot)

- Anspruch ist verletzt, wenn das Verfahren nicht innerhalb der verfahrensrechtlich vorgeschriebenen Frist zum Abschluss kommt.
- Fehlt eine gesetzliche Fristenregelung, muss die Angemessenheit im Einzelfall bestimmt werden.

Kriterien zur Beurteilung der Verfahrensdauer (vgl. BGE 130 I 312 E. 5.2):

- Art des Verfahrens/Natur der Sache
- Umfang und Komplexität des Verfahrens
- Bedeutung der Streitsache für die Betroffenen
- Verhalten von Parteien und Behörden im Einzelfall: Parteien müssen sich Verzögerungen infolge Beweisersuchen etc. anrechnen lassen; Behörden dürfen keine ungenügenden Instruktionsmassnahmen vornehmen.



Beschwerde aufgrund von Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung

Beschwerde ohne Anfechtungsobjekt: Art. 46a VwVG und Art. 94 BGG

"Jederzeitige" Anfechtung: Art. 50 Abs. 2 VwVG, Art. 100 Abs. 7 BGG

- Mahnung
- Beschränkter Streitgegenstand
- Bei ausdrücklicher Verweigerung: Frist von 30 Tagen beachten



Klageverfahren

- Subsidiarität der Klageverfahren
- Ausdrückliche gesetzliche Regelung notwendig
- Klage gemäss Art. 120 BGG und nach Art. 35 f. und Art. 44 VGG: umfassende Kognition, freie Prüfung aller Sachverhalts-, Rechts- und Ermessensfragen



Fallstudie – Abbruch des Vergabeverfahrens

- Grundsatz der Stabilität der Ausschreibung
- Abbruch oder Wiederholung des Vergabeverfahrens nur aus zureichenden Gründen (Art. 43 BöB) und als ultima ratio
- Verfahrensabbruch ist als summarisch begründete Verfügung auszugestalten (Art. 51 Abs. 2 i.V.m. Art. 53 Abs. 1 lit. g BöB)
- Eröffnung der Verfügung entweder durch persönliche Mitteilung an die Anbieter oder Publikation (Art. 51 Abs. 1 BöB) sowie im offenen/selektiven Verfahren Publikation auf simap.ch (Art. 48 Abs. 1 BöB)



Fallstudie – Widerruf des Zuschlags

- Zuschlag ermächtigt zum Abschluss des Vertrags, jedoch keine Verpflichtung
- Will Vergabestelle für dasselbe Vorhaben ein neues Vergabeverfahren durchführen, hat sie den bestehenden Zuschlag durch Widerruf zu beseitigen (vgl. Art. 44 BöB)
- Widerruf nur bei nachträglichen wesentlichen Mängeln, die zu einer anderen Zuschlagsentscheidung führen müssten
- Widerruf des Zuschlags ist als summarisch begründete Verfügung auszugestalten (Art. 51 Abs. 2 i.V.m. Art. 53 Abs. 1 lit. f BöB)
- Eröffnung der Verfügung entweder durch persönliche Mitteilung an die Anbieter oder Publikation (Art. 51 Abs. 1 BöB) sowie im offenen/selektiven Verfahren auf simap.ch zu publizieren (Art. 48 Abs. 1 BöB)



Literatur

- Kiener/Rütsche/Kuhn Rz. 212-218, 1178-1209, 1978-2027
- Kölz/Häner/Bertschi Rz. 703-762, 1199-1265, 1298-1316, 1323-1348, 1780-1817
- Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser Rz. 646-658, 693-696, 1306-1311, 1395-1409, 1708-1733, 2140-2175

Für Fragen und Feedback: sandra.wintsch@uzh.ch